



**Corporate Governance Kodex.**  
**Grundsätze der Unternehmensführung.**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aktionäre und Hauptversammlung der BMW AG</b>	<b>5</b>
1.1 Aktionäre der BMW AG	5
1.2 Hauptversammlung der BMW AG	5
1.3 Einladung zur Hauptversammlung der BMW AG, Stimmrechtsvertreter für Aktionäre	6
<b>2. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG</b>	<b>6</b>
<b>3. Vorstand der BMW AG</b>	<b>8</b>
3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
3.2 Zusammensetzung des Vorstands und Vergütung	9
3.3 Interessenkonflikte	10
<b>4. Aufsichtsrat der BMW AG</b>	<b>11</b>
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	11
4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	12
4.3 Bildung von Ausschüssen	12
4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung	13
4.5 Interessenkonflikte	16
4.6 Effizienzprüfung	16
<b>5. Transparenz</b>	<b>16</b>
<b>6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b>	<b>17</b>
6.1 Rechnungslegung	17
6.2 Abschlussprüfung	17

## **Einleitung**

### **Grundlegende Angaben zur BMW Group**

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft – abgekürzt BMW AG oder im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt – mit ihren Konzerngesellschaften. Die BMW AG wurde im Jahre 1916 gegründet. Sie hat ihren Sitz in München und ist bei dem Amtsgericht München (Registergericht) unter der Nummer HRB 42243 registriert. Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Herstellung und der Vertrieb von Motoren und allen damit ausgestatteten Fahrzeugen und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen.

Als Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz hat die BMW AG drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG, die auf der Internetseite der BMW Group im Volltext veröffentlicht ist. Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er – im Rahmen eines dualen Führungssystems – vom Aufsichtsrat beraten und überwacht. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie, falls ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Gemäß den Regelungen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes besteht der Aufsichtsrat der BMW AG jeweils aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn von den Mitarbeitern gewählten Vertretern der Arbeitnehmer.

Aktien der BMW AG sind u.a. im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Segment Prime Standard, notiert. Die Aktien sind Inhaberaktien mit einem Nennwert von 1 Euro.

### **Deutscher Corporate Governance Kodex**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde von der zu diesem Zweck eingesetzten Regierungskommission erstmals am 26. Februar 2002 vorgelegt und zuletzt in der Fassung vom 7. Februar 2017 aktualisiert. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Organisation deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und hat den Anspruch, international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu formulieren. Der Kodex fördert das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Publikumsgesellschaften.

## **Der Corporate Governance Kodex für die BMW Group**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft erstmals am 3. Dezember 2002 in enger Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex einen für die BMW Group gültigen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Er beschreibt - wie der Deutsche Corporate Governance Kodex - wesentliche gesetzliche Rahmenbestimmungen und darüber hinaus gehende Prinzipien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung bei der BMW Group. Ziel ist es, den Aktionären und sonstigen Stakeholdern der BMW AG ein umfassendes und abgeschlossenes Dokument zu der bei der BMW Group praktizierten Corporate Governance zur Verfügung zu stellen. Der Corporate Governance Kodex für die BMW Group wird in der Regel jährlich überprüft und im Hinblick auf neuere Entwicklungen, insbesondere Gesetzesänderungen, neue Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex überarbeitet.

## **1. Aktionäre und Hauptversammlung der BMW AG**

### **1.1 Aktionäre der BMW AG**

Die Stamm- und Vorzugsaktionäre nehmen im Rahmen der gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr.

Jede Stammaktie der BMW AG gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts in der Hauptversammlung die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind nach der Satzung mit einem nachzahlbaren Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet.

### **1.2 Hauptversammlung der BMW AG**

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt in der Regel die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus ist die Hauptversammlung befugt, über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen, wie z. B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu entscheiden. Die Hauptversammlung kann auch über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.

Jeder, der die in Gesetz und Satzung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen in Bezug auf die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis des Aktienbesitzes erfüllt, ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Tagesordnungspunkten zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Dabei wird er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet sein sollte.

### 1.3 Einladung zur Hauptversammlung der BMW AG, Stimmrechtsvertreter für Aktionäre

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals erreichen, sind nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt, die Einberufung der Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

Die Erweiterung der Tagesordnung können bei Beachtung der gesetzlichen Formalien auch diejenigen Aktionäre verlangen, deren Anteile zusammen den Nennwert von 500.000 € erreichen.

Der Vorstand wird die für die Hauptversammlung vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen einschließlich der Einberufung mit der Tagesordnung und des Geschäftsberichts leicht erreichbar auf der Internetseite der BMW Group ([www.bmwgroup.com](http://www.bmwgroup.com)) veröffentlichen. Sind bei Stimmgabe durch Vertretung oder mittels Briefwahl bestimmte Formulare zu verwenden, werden diese den Aktionären zugeschickt oder ebenfalls leicht erreichbar auf der Internetseite zugänglich gemacht.

Die BMW AG wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand wird für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser wird auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung wird im Internet übertragen.

## 2. **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand führt die Geschäfte und trägt die unternehmerische Verantwortung. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt, dies ist auch im Einzelfall möglich. Hierzu gehören auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die von grundlegender strategischer Bedeutung sind.

Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat stellt jedoch seinerseits sicher, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat der BMW AG die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.

Der Vorstand der BMW AG informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion in Vorstand und Aufsichtsrat sowie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Soweit Organmitglieder zur Unterstützung Mitarbeiter einbeziehen, stellen sie sicher, dass diese die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats in der Regel jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vor.

Der Aufsichtsrat der BMW AG tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

Bei einem Übernahmeangebot werden Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand wird nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind. Gesetzlich erlaubt können Maßnahmen sein, zu denen die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt hat oder denen der Aufsichtsrat zugestimmt hat. Die Suche nach einem konkurrierenden Angebot ist ebenfalls gesetzlich erlaubt. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat dem Wohl der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet.

In angezeigten Fällen wird der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der BMW AG gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat vernünftigerweise

annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Die für D&O Versicherungsverträge maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zur Höhe des Selbstbehalts von Mitgliedern des Vorstands (Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung) werden beachtet. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart.

Die Gewährung von Krediten der BMW AG oder Konzerngesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht) und veröffentlichen diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Gesellschaft wird jede nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

### **3. Vorstand der BMW AG**

#### **3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Geltungsbereichs auf deren konzernweite Beachtung hin (Compliance). Er wird für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Auch Dritten wird diese Möglichkeit eingeräumt.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in



den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt.

### 3.2 Zusammensetzung des Vorstands und Vergütung

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit im Vorstand, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.

Das Aufsichtsratsplenum setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands fest und beschließt und überprüft regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Bezügen bei Konzerngesellschaften auf Grund von Leistungskriterien festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, die Bewertung seiner Mandatsausübung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der BMW Group sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der oberen Führungskräfte und den durchschnittlichen Bezügen der bei der BMW AG im Inland angestellten Arbeitnehmer auch in der zeitlichen Entwicklung.

Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, wird er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen achten.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder umfassen fixe und variable Bestandteile.

Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die variablen Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen ist, und bei ihrer Ausgestaltung sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Für die variablen Vergütungsteile werden anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter zugrunde gelegt. Erfolgsziele und Vergleichsparameter werden nicht nachträglich geändert. Darüber hinaus sind für die Vergütung eines Vorstandsmitglieds insgesamt sowie für die variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Obergrenzen vereinbart. Ferner achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sämtliche Vergütungsteile für sich und insgesamt angemessen sind und nicht zum Eingehen unangemessener Risiken ver-

leiten. Abgesehen vom Fall des Todes oder der Invalidität eines Vorstandsmitglieds werden mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich nicht vorzeitig ausbezahlt.

Bei Versorgungszusagen hat der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festgelegt und berücksichtigt den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen.

Es bestehen keine Zusagen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (change of control). Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird darauf geachtet, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit aus anderen Gründen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten („Abfindungs-Cap“) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung in einem Vergütungsbericht ausgewiesen, der auch das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert. Gleiches gilt in Bezug auf Zusagen auf Leistungen für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied, die gewährt oder während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Der Vergütungsbericht enthält auch Angaben zu den betragsmäßigen Obergrenzen (Maximalvergütung) der variablen Komponenten sowie der Gesamtbezüge, ferner zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen. Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

### 3.3 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die BMW AG. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen.

Vorstandsmitglieder werden Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

## **4. Aufsichtsrat der BMW AG**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der BMW Group regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW Group eingebunden.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen (Personalausschuss), der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung behandelt.

Personalausschuss und Aufsichtsratsplenum sorgen gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie profunde Kenntnisse über das Unternehmen aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar.

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, sowie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Der Aufsichtsrat strebt auch eine angemessene Vertretung von Frauen im Vorstand an und hat für den Anteil von Frauen im Vorstand eine Zielgröße festgelegt. Über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere unter den Oberen Führungskräften und auf der ersten Führungsebene, berichtet der Vorstand dem Personalausschuss

in regelmäßigen Abständen sowie auf Anforderung vor Personalentscheidungen des Aufsichtsrats.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Bei Erstbestellungen ist die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der BMW AG ist festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

#### 4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist grundsätzlich bereit, in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der BMW Group. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der BMW Group von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

#### 4.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der BMW AG hat gemäß den spezifischen Gegebenheiten der BMW Group fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit.

Neben dem gesetzlich festgelegten Vermittlungsausschuss und dem in Ziffer 4.1 behandelten Personalausschuss und dem in Ziffer 4.3 Nominierungsausschuss hat der Aufsichtsrat auch einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen

Revisionssystem, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Prüfungsausschuss erörtert auch die Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung und bereitet die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und bei Bedarf eine Prüferauswahl vor. Weiter nimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG wahr. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals in § 4 Ziffer 5 der Satzung sowie über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

Der Aufsichtsrat hat ferner einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten als Vertreter der Aktionäre benennt.

#### 4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Für seine Zusammensetzung berücksichtigt er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen. Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens

30 Prozent aus Männern zusammen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter werden die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet.

Soweit der Aufsichtsrat an die Hauptversammlung Vorschläge unterbreitet, werden diese Besetzungsziele bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt.

Der Stand der Umsetzung wird jährlich im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Dieser informiert auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder.

Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt. Dieser wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem Aktionär offen legen, der direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält, sofern ein objektiv urteilender Aktionär diese Umstände nach Einschätzung des Aufsichtsrats für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex an, dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur. Ein Aufsichtsratsmitglied wird insbesondere dann nicht als unabhängig angesehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der BMW Group aus.

Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre wird bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.

Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In dem zuletzt genannten Fall gilt ein Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz als eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats der BMW AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, werden sie insgesamt nicht mehr als drei konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise.

Die in der Satzung festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der BMW AG trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der BMW Group Rechnung. Dabei sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Vergütung wird im Vergütungsbericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen angegeben.

Sollte das Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats für über die Aufsichtsrats Tätigkeit hinaus persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, eine zusätzliche Vergütung oder einen entgeltgleichen Vorteil gewähren, so wird dies im Vergütungsbericht gesondert und individualisiert angegeben.

Im Bericht des Aufsichtsrats wird vermerkt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

#### 4.5 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds werden zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds der BMW AG mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats.

#### 4.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat der BMW AG überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

### 5. **Transparenz**

Die BMW AG behandelt die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen bei Informationen gleich. Die BMW AG wird den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der BMW AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Unternehmens zu treffen, sowie durch bestimmte in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen werden von diesen unverzüglich der BMW AG mitgeteilt, die diese Informationen unverzüglich veröffentlicht. Mitteilungspflichtig sind Geschäfte dieses Personenkreises, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht worden ist.



Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert.

## **6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **6.1 Rechnungslegung**

Aktionäre und Dritte werden durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (insbesondere Ausschüttungsbeurteilung) werden weiterhin Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Unterjährige Finanzinformationen wird der Vorstand mit dem Prüfungsausschuss vor ihrer Veröffentlichung erörtern. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sind binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Im Corporate Governance Bericht werden konkrete Angaben über wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gemacht, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Im Konzernabschluss werden gegebenenfalls Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

### **6.2 Abschlussprüfung**

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die Erklärung sich auch darauf erstreckt, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, trifft mit ihm die Honorarvereinbarung und verpflichtet den Abschlussprüfer, über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

München, im Dezember 2017

**Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand